

No. 44942*

**Germany
and
Netherlands**

Treaty between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of the Netherlands concerning defence cooperation. Münster, 8 November 2006

Entry into force: *1 September 2007 by notification, in accordance with article 11*

Authentic texts: *Dutch and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 May 2008*

**Allemagne
et
Pays-Bas**

Traité entre la République fédérale d'Allemagne et le Royaume des Pays-Bas relatif à la coopération en matière de défense. Münster, 8 novembre 2006

Entrée en vigueur : *1er septembre 2007 par notification, conformément à l'article 11*

Textes authentiques : *néerlandais et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 1er mai 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung des Königreichs der Niederlande

über

die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs der Niederlande –

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

im Bewusstsein ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949, des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948, ergänzt durch das Protokoll vom 23. Oktober 1954 zur Modifizierung und Vervollständigung des Brüsseler Vertrags, des Vertrags vom 29. Juli 1992 über die Europäische Union, des Vertrags von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge vom 26. Februar 2001 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der Charta der Vereinten Nationen von 1945,

in dem Entschluss, die zurzeit im Europäischen Streitkräfteplanziel 2010 und in der NATO-Initiative zur Verteidigungsfähigkeit definierten europäischen militärischen Fähigkeiten zu stärken und Verantwortung im Rahmen des auf der Tagung des EU-Rates in Laeken (Dezember 2001) vereinbarten Europäischen Aktionsplans zur Verbesserung der Streitkräftefähigkeiten zu übernehmen,

in Anbetracht des Vertrags vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland,

in Anbetracht des Vertrags vom 6. Oktober 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Stationierung von Truppen der Bundesrepublik Deutschland im Königreich der Niederlande,

in Beachtung der gemeinsamen Entschließung des Bundesministers der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und des Ministers der Verteidigung des Königreichs der Niederlande vom 30. März 1993 über die Aufstellung eines multinationalen Korps zunächst unter Beteiligung Deutschlands und der Niederlande,

ermutigt durch die erfolgreiche Umstrukturierung des Stabs des I (Deutsch-Niederländischen) Korps in ein für NATO- und EU-geführte friedensunterstützende Operationen zur Verfügung stehendes High Readiness Forces (Land) Headquarter unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zwischen NATO und EU,

in Anbetracht des Abkommens vom 18 April 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen,

entschlossen, auf der umfassenden militärischen Zusammenarbeit zwischen den deutschen und den niederländischen Streitkräften aufzubauen,

in der Überzeugung, dass die europäischen Verbündeten die Effektivität und Effizienz ihrer Verteidigungsanstrengungen durch die Entwicklung innovativer gemeinsamer Maßnahmen erhöhen müssen, um die Aufspaltung ihrer Bemühungen zu verringern,

eingedenk der Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, die bereits die zunehmende Qualität bi- und multinationaler Kooperation im Verteidigungsbereich berücksichtigen –

sind wie folgt übereingekommen

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze für die Zusammenarbeit in Verteidigungsfragen und für eine vertiefte Integration der Streitkräfte beider Vertragsparteien festgelegt

Artikel 2

Umfang und Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit in Verteidigungsfragen wird sich auf Bereiche von beiderseitigem Interesse beziehen und den Grundsätzen der Effektivität, Effizienz und Gegenseitigkeit folgen

(2) Sie kann unter anderem die folgenden Bereiche umfassen

- 1 Politische Konsultationen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, militärpolitische und militärische Konsultationen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung des Königreichs der Niederlande,
- 2 Nutzung von Ausbildungseinrichtungen und Übungsplätzen,
- 3 Zusammenarbeit im Rahmen des Stabes des I (Deutsch-Niederländischen) Korps,
- 4 Einrichtung von gemeinsamen Dienststellen,
- 5 Übungen,
- 6 Zusammenarbeit im Einsatz,
- 7 Personalaustausch,
8. Ausbildung,
9. Informationsaustausch,
- 10 Verringerung des Verwaltungsaufwands,